

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (ed.), *Iuris sacri pervestigatio. Festschrift für Johann Hirnsperger*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Rieger, Rafael

„Die Quadratur des Kreises: das künftige Akkommodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich“

Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (ed.), *Iuris sacri pervestigatio. Festschrift für Johann Hirnsperger*, pp. 431-442

Berlin: Duncker & Humblot 2020

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58064-4>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (Hg.), *Iuris sacri pervestigatio. Festschrift für Johann Hirnsperger*. erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Rieger, Rafael

„Die Quadratur des Kreises: das künftige Akkommodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich“

Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (Hg.), *Iuris sacri pervestigatio. Festschrift für Johann Hirnsperger*, S. 431-442

Berlin: Duncker & Humblot 2020

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58064-4>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Duncker & Humblot publiziert: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Ihr IxTheo-Team

Die Quadratur des Kreises: das künftige Akkommodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich¹

Der Beitrag widmet sich mit dem künftigen Akkommodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich einem kirchlichen Rechtsdokument, das derzeit erarbeitet wird. An diesem Dokument lässt sich beispielhaft erkennen, wie kirchliche Gesetze zustande kommen, welchen Sinn und Zweck sie haben, aber auch, wo ihre gleichsam angeborenen, inhärenten Grenzen und Mängel liegen.

1. St. Augustin und Graz: zwei katholisch-theologische Fakultäten

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen war bis zum 30. September 2019 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin als Dozent und Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht tätig. Für alle dort Studierenden und Lehrenden völlig überraschend, hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Dekret vom 1. Oktober 2019 Herrn Prof. Dr. Christoph Ohly, bisher Ordinarius für Kirchenrecht in Trier, „*donec aliter proveatur*“ zum Rektor „*ad interim*“ der PTH St. Augustin ernannt.² Diese Ernennung wurde durch eine Presseerklärung am 2. Oktober 2019 bekanntgegeben.³ Vorab gab es keine Informationen, geschweige denn eine offizielle Konsultation der bis zum 30. September 2019 amtierenden Hochschulleitung. Der akademische Senat, dem nach den Hochschulstatuten das Recht zur Rektorenwahl zukommt⁴, wurde übergangen. Wie es im Begleitschreiben zum Dekret vom 1. Oktober 2019 heißt, erscheint es der Bildungskongregation „sinnvoll, dass der ernannte Rektor auch als ordentlicher Professor für kanonisches Recht an genannter Hochschule künftig lehrt“.⁵ Damit war für den bisherigen Lehrstuhlinhaber abzusehen, dass seine Stelle in Kürze wegfallen wird. Da ich als Ordensangehöriger insoweit finanziell unabhängig bin, habe ich nach Bekanntgabe der Ernennung von Prof. Ohly in Absprache mit meinen Oberen die Lehrtätigkeit in St. Augustin mit sofortiger Wirkung beendet.

Was in St. Augustin geschehen ist, wäre in Graz sicherlich nicht möglich gewesen. In ihrem hochschulrechtlichen Status unterscheiden sich die Fakultäten in St. Augustin und Graz zunächst nicht. In beiden Fällen handelt es sich um eine katholisch-theologische Fakultät.⁶ An beiden Standorten werden nach vergleichbaren Kriterien und Anforderungen in der Autorität

¹ Den Überlegungen, die aus der Mitwirkung in der AG Akkommodationsdekret der ÖBK erwachsen, liegt ein Vortrag zugrunde, der am 25. November 2019 in Graz an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität (in Anwesenheit von Johann Hinsperger) gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten, Anmerkungen und Literaturhinweise ergänzt.

² Kongr. für das Kath. Bildungswesen, Dekret vom 1. Oktober 2019 (Prot. N. 836/2019).

³ Vgl. *Erzbistum Köln*, Christoph Ohly kommissarischer Rektor der PTH St. Augustin. Pressemitteilung vom 2. Oktober 2019, in: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Christoph-Ohly-kommissarischer-Rektor-der-PTH-Sankt-Augustin/> [Abruf: 09.12.2019].

⁴ Vgl. *PTH SVD St. Augustin*, Grundordnung vom 10. Oktober 2010, § 10 Abs. 3.

⁵ Kongr. für das Kath. Bildungswesen, Schreiben an den Großkanzler der Theologischen Fakultät St. Augustin vom 1. Oktober 2019 (Prot. N. 836/2019).

⁶ Vgl. *Heribert Hallermann*, Was ist eine Katholisch-Theologische Fakultät? – Versuch einer Begriffsbestimmung, in: *KuR* 11 (2005), S. 63-73.

des Hl. Stuhls akademische Grade – vom *Magister theologiae* bis zum theologischen Doktorat – verliehen. Diese sog. „kanonischen Grade“ werden in der katholischen Kirche weltweit anerkannt.⁷ Die entscheidende Differenz ist in der Trägerschaft zu suchen. Während die Philosophisch-Theologische Hochschule St. Augustin in kirchlicher Trägerschaft steht – bislang Steyler Missionare zukünftig Erzbistum Köln –, liegt die Trägerschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz in öffentlicher Hand. Die staatliche Trägerschaft der Grazer Fakultät schützt sie vor derartigen Eingriffen der kirchlichen Autorität, wie sie aus St. Augustin zu berichten waren.

2. Katholische Theologie an staatlichen Fakultäten

Abgesehen von Drittmitteln und einer etwaigen kirchlichen Co-Finanzierung einzelner Personalstellen, werden die Sach- und Personalkosten der katholisch-theologischen Fakultäten in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck vom österreichischen Fiskus aufgebracht. „Wer zahlt, schafft an“, lautet eine bekannte Redensart. Sollten dann an den vier österreichischen Staatsfakultäten nicht allein die Gesetze der Republik Österreich gelten? Warum gibt es kirchenrechtliche Normen, Gesetze der katholischen Kirche, die auch an einer theologischen Fakultät in staatlicher Trägerschaft zu beachten sind?

Das liegt im Wesen der katholischen Theologie als bekenntnisgebundener Glaubenswissenschaft begründet. Mit den Worten von Heribert Schmitz:

„Katholische Theologie ist als Glaubenswissenschaft eine originäre Angelegenheit der katholischen Kirche. Sie kann vom Staat nicht kraft staatseigener Verantwortung ermöglicht und betrieben werden. Eine Lösung ist nur im Weg der Verständigung unter Selbstbescheidung beider Seiten und ggf. unter Verzicht auf eigene Aufgaben zu finden.“⁸

Katholische Theologie an staatlichen Universitäten kann nur als gemeinsame Sache – als *res mixta*⁹ – von Kirche und Staat betrieben werden. Die Staatsfakultäten unterliegen aber keinem „Condominium von Staat und Kirche“¹⁰. Vielmehr muss klar zwischen den kirchlichen Angelegenheiten einerseits und den staatlichen Belangen andererseits unterschieden werden.

Kirchliches Tun innerhalb einer staatlichen Universität, „zuallererst in Forschung und Lehre, aber auch in der konkreten Gestaltung der inner- und interfakultären Kommunikation“¹¹, erfordert notwendigerweise einen rechtlichen Rahmen. Dieser rechtliche Rahmen für die katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft kann nur von Kirche und Staat gemeinsam aufgespannt werden.

⁷ Vgl. Ulrich Rhode, Art. Akademische Grade: LKRR I, S. 62f.

⁸ Heribert Schmitz, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (= FzK 35), Würzburg 2005, S. 49.

⁹ Dirk Ehlers, Die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, in: ZevKR 32 (1987), S. 158-185, hier S. 180, hält *res mixta* für einen „historisch belastete[n] Begriff“, der „eine Vermischung von kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten“ indiziere und daher vermieden werden sollte.

¹⁰ Hermann Weber, Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat. Staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Aspekte, in: NVwZ 18 (2000), S. 848-857, hier S. 852.

¹¹ Katholisch-Theologische Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz, Leitbild, II.) Unser Auftrag, in: <https://theol.uni-graz.at/de/fakultaet/ueber-die-fakultaet/leitbild/> [Abruf: 09.12.2019].

Als Basis für diesen rechtlichen Rahmen braucht es eine konkordatäre, staatskirchenvertragsrechtliche Vereinbarung und dann entsprechende (nennen wir sie hier einmal so) „Selbstbescheidungsnormen“, sowohl auf staatlicher als auch auf kirchlicher Seite. Beide Vertragspartner müssen in ihren jeweiligen Gesetzen und Verordnungen deutlich machen, auf welche Rechte und Aufgaben sie, um der gemeinsamen Sache willen, zugunsten des jeweils anderen Konkordatspartners verzichten. Die staatskirchenvertragsrechtliche Basis bildet in Österreich noch immer das Konkordat von 1933/34 (österreich. K).¹² In Art. V § 1 Abs. 3 österreich. K findet sich die Grundregel für die Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Hinblick auf die katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft. Als „Selbstbescheidungsnorm“ auf staatlicher Seite ist insbesondere § 38 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) zu nennen.¹³ Auf kirchlicher Seite ist zunächst der allgemeine Konkordatsvorbehalt in c. 3 CIC/1983 zu erwähnen¹⁴ und sodann speziell für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich das sog. Akkommodationsdekret, mit dem wir uns im Folgenden näher befassen wollen.

3. Das österreichische Akkommodationsdekret/1983

Mit der Frage, „Was ist das österreichische Akkommodationsdekret?“, machen wir uns anhand eines Beispiels auf die Suche nach dem Wesen sowie dem Sinn und Zweck kirchlicher Rechtsnormen.

Zunächst zum Begriff:¹⁵ Akkommodation kommt vom lateinischen *accommodare*, *accomodatio* und meint Anpassung an die jeweiligen Umstände von Ort, Zeit und Personen. Der Begriff findet sich häufig in den Dokumenten des II. Vatikanums.¹⁶ Auch im CIC/1983 ist er an mehreren Stellen anzutreffen, teilweise geht es um die Anpassung einzelner Rechtsnormen¹⁷, manchmal aber auch um die Neubelebung der kirchlichen Verkündigung und des Apostolats insgesamt¹⁸. Die Anpassung an die Umstände von Ort, Zeit und Personen lässt sich auch mit den Begriffen „aggiornamento“ und „Inkulturation“ beschreiben. Obwohl etwas sperrig – mit „kk“ und „mm“¹⁹ – bezeichnet Akkommodation also einen Anpassungsvorgang,

¹² Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, in: BGBl. II Nr. 2/1934.

¹³ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), in: BGBl. I Nr. 120/2002. – „Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu beachten. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung gemäß Art. V § 3 und zu einer allfälligen Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß Art. V § 4 obliegt der Rektorin oder dem Rektor“ (§ 38 Abs. 1 UG).

¹⁴ „*Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum nationibus aliisve societatibus politicis conventiones non abrogant neque iis derogant; eadem idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus*“ (c. 3 CIC/1983).

¹⁵ Vgl. Ulrich Rhode, Art. Akkommodation - Katholisch, in: LKRR I, S. 66f.

¹⁶ PC, das Konzilsdekret über die Erneuerung des Ordenslebens, verwendet das Wort bereits im Titel („*Decretum de accommodata renovatione vitae religiosae*“).

¹⁷ Vgl. cc. 242 § 1, 243 CIC/1983.

¹⁸ Vgl. cc. 248, 447, 677 § 1, 769 CIC/1983.

¹⁹ Die Schreibweise ist nicht einheitlich: Neben „Akkommodationsdekret“ findet sich in der Literatur (s. bspw. u. Anm. 23) sowie in internen Dokumenten der ÖBK auch „Akkomodationsdekret“. In latein. Wörterbüchern begegnen beide Formen von *accom(m)odare*. Der CIC/1983 verwendet jedoch ausschließlich die Schreibweise mit „mm“. Vgl. Rafael M. Rieger, *Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den*

der von den meisten Theologinnen und Theologen wohl grundsätzlich positiv bewertet werden dürfte.

Am 1. November 1983 hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom ein Dekret erlassen, das den lateinischen Titel *De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum Universitatibus civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Austriae sitis, quo praescripta Const. Ap. „Sapientia Christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur* trägt.²⁰ Schon in diesem Titel kommt zum Ausdruck, um was es geht: um Vorschriften für die österreichischen katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft zur Anpassung und Anwendung – Akkommodation und Applikation – des universalkirchlichen Hochschulrechts. Dieses Dekret der römischen Bildungskongregation wird üblicher Weise, so auch im Folgenden, als „österreichisches Akkommodationsdekret/1983“ (österr. AkkommDekr.) bezeichnet.

Für die staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland gibt es ebenfalls ein Akkommodationsdekret, das für das österreichische Dokument als Vorlage diente und über weite Strecken mit diesem wörtlich übereinstimmt.²¹ Daneben gibt es in Deutschland, im Unterschied zu Österreich, noch ein zweites, wesentlich kürzeres Akkommodationsdekret für die theologischen Institute ohne Fakultätsrang an staatlichen Universitäten.²²

In Art. V § 1 Abs. 3 österr. K heißt es: „Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe [...] der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden.“ Das ist die vereinbarte Grundregel. Das Problem besteht nun aber darin, dass das kirchliche Hochschulrecht sich nicht auf Normen zur „inneren Einrichtung“ sowie zum „Lehrbetrieb“ einer Fakultät beschränkt und nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, ob eine bestimmte Vorschrift unter eine der beiden Kategorien fällt oder nicht. Diesen Schwierigkeiten soll das österr. AkkommDekr. abhelfen.

Das Akkommodationsdekret ist – wie Heribert Schmitz formuliert hat – ein „Erlaß besonderer Art“.²³ Es ist eine Folge aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach die vom Apostolischen Stuhl mit den Staaten geschlossenen Verträge Vorrang haben vor rein kirchlichen Gesetzen (vgl. c. 3 CIC/1983). Es soll der Anpassung des kirchlichen Hochschulrechts an die besonderen

staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht (= BzMK 41), Essen 2005, S. 99, Anm. 419.

²⁰ *Kongr. für das Kath. Bildungswesen*, Dekret *De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum Universitatibus civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Austriae sitis, quo praescripta Const. Ap. „Sapientia Christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur* vom 1. November 1983 (Prot. N. 95/80), in: AAS 76 (1984), S. 616-621; dt. Übers.: ABl. ÖBK Nr. 2 vom 1. Juni 1984, S. 22-24.

²¹ *Kongr. für das Kath. Bildungswesen*, Dekret *De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum Universitatibus civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Const. Ap. „Sapientia Christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur* vom 1. Januar 1983 (Prot. N. 234/78), in: AAS 75 (1983), S. 336-341; dt. Übers.: Arbeitshilfen 100, Bonn ²2011, S. 371-385.

²² *Kongr. für das Kath. Bildungswesen*, Akkommodationsdekret II vom 1. Januar 1983 (Prot. N. 234/78B), in: AAS 75 (1983), S. 341; dt. Übers.: Arbeitshilfen 100, Bonn ²2011, S. 387.

²³ *Heribert Schmitz*, *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Kommentar zu den Akkommodationsdekreten [sic!] zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“*. Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen (= Arbeitshilfen 100, 1. Aufl.), Bonn ¹1992, S. 16 (Herv. i. Original).

Verhältnisse der vier staatlichen Fakultäten in Österreich dienen. Innerhalb der kirchlichen Gesetzssystematik ist es, nachdem die drei in c. 29 CIC/1983 genannten Voraussetzungen (Allgemeinverbindlichkeit, zuständiger Gesetzgeber, passive Geschäftsfähigkeit der Adressaten) vorliegen, wohl als Allgemeindekret im Gesetzesrang zu qualifizieren.²⁴ In jedem Fall kommt ihm Priorität gegenüber den sonstigen kirchlichen Vorschriften zu.²⁵

Inhaltlich lässt sich das Akkommodationsdekret als ein „Mischdekret“ beschreiben.²⁶ Es finden sich darin nicht nur die oben so bezeichneten „Selbstbescheidungsnormen“, die der konkordatsbedingten Akkommodation und Applikation der Vorschriften des kirchlichen Hochschulrechts dienen, sondern darüber hinaus auch Vorschriften rein innerkirchlichen Charakters, zum Teil werden auch Normen aus anderen Rechtstexten einfach wiederholt.²⁷

Als Themenfelder werden u. a. angesprochen:

- die Verantwortung und Aufgaben des zuständigen Ordinarius (in der Regel ist dies der jeweilige Diözesanbischof²⁸),
- die strukturelle Eingliederung der Fakultät in die Universität,
- die kirchlichen Mitwirkungsrechte bei Bestellung der Lehrenden und bei Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen
- sowie die Anpassung der Bestimmungen zu den sog. „kanonischen Graden“ an die österreichischen Gegebenheiten.

Formal wurde das Akkommodationsdekret für die vier staatlichen Fakultäten in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck erlassen. Die Bestimmungen zur Ordnung der Studien und der kanonischen Grade finden jedoch auch Anwendung an den in Österreich gelegenen, theologischen Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.²⁹

²⁴ Nach *Heribert Schmitz / Ulrich Rhode*, Einführung, in: *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen (= Arbeitshilfen 100, 2. Aufl.)*, Bonn ²2011, S. 17-186, hier S. 42, ist die Rechtsnatur der Akkommodationsdekrete von 1983 fraglich. Statt als allgemeine Dekrete (*decreta generalia*) nach c. 29 CIC/1983 könnten sie auch als allgemeine Durchführungsverordnungen (*decreta generalia executoria*) gemäß c. 31 CIC/1983 betrachtet werden. Die Schwierigkeiten der Einordnung ergeben sich, da die Akkommodationsdekrete vor Inkrafttreten des CIC/1983 und vor der ApK PastBon (1988) und dem RegCenCR/1992 erlassen wurden. Nach derzeitiger Rechtslage wäre für ein Allgemeindekret, im Unterschied zu einer allgemeinen Durchführungsverordnung, eine päpstliche Approbation erforderlich. Nachdem die in c. 29 CIC/1983 statuierten drei Voraussetzungen erfüllt sind, können die Akkommodationsdekrete m. E. als Allgemeindekrete qualifiziert werden, obgleich sie (entsprechend der damaligen Rechtslage) nicht ausdrücklich vom Papst approbiert wurden. Vgl. bereits *Rafael M. Rieger*, Die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße Weiterführung des Berichtswesens, in: *Ius canonicum in communionem christifidelium*. FS zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann. Hrsg. v. M. Graulich / Th. Meckel / M. Pulte (= KStKR 23), Paderborn 2016, S. 707-725, hier 714f.

²⁵ Vgl. *Rieger*, *Communiter* (Anm. 19), S. 100.

²⁶ Vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie* (Anm. 23), S. 19.

²⁷ Bei *Schmitz*, *Katholische Theologie* (Anm. 23), S. 20-22, findet sich eine Klassifizierung der Bestimmungen. Es werden unterschieden: (1) Konfirmierende Klarstellungen, (3) Präzisierende Festlegungen und (3) Innerkirchliche Determinierung.

²⁸ Für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Innsbruck nimmt die Aufgaben des *Magnus Cancellarius* traditionsgemäß der Generalobere der Gesellschaft Jesu wahr (vgl. Art. V § 1 Abs. 4 österr. K).

²⁹ Derzeit sind dies: Katholische Privatuniversität Linz, Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, International Theological Institute Trumau sowie Philosophisch-Theologische Hochschule St. Pölten (auslaufend).

Das österr. AkkommDekr. von 1983 ist überholt und muss überarbeitet werden. Die Revisionsbedürftigkeit ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass 2017 mit der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* (VG)³⁰ und den beigefügten *Ordinationes* (OrdVG)³¹ ein neues gesamtkirchliches Hochschulrecht erlassen wurde. Auch auf staatlicher Seite hat sich die Rechtslage seit 1983 grundlegend verändert. Als Stichwort ist hier nur die „Autonomiewerdung“ der österreichischen Universitäten durch das Universitätsgesetz von 2002 zu nennen.³² Vieles, was früher zentral im Ministerium in Wien entschieden wurde, liegt nunmehr in der Eigenverantwortung der einzelnen Universitäten. Als weiteres Stichwort für die Revisionsbedürftigkeit ist der wohl allseits bekannte „Bologna-Prozess“ zu erwähnen, an dem sowohl die Republik Österreich als auch der Heilige Stuhl teilnehmen.³³ 1983 gab es an allen Katholisch-Theologischen Fakultäten nur drei Studienrichtungen, nämlich Fachtheologie, selbständige Religionspädagogik und kombinierte Religionspädagogik, die einheitlichen bundesgesetzlichen Ordnungen unterworfen waren.³⁴ Inzwischen ist an den einzelnen Fakultäten jeweils eine breite Vielfalt neuer Studiengänge hinzugekommen. Die Verantwortung für die Erarbeitung der Curricula liegt als Folge der „Autonomiewerdung“ nunmehr bei den einzelnen Universitäten und nicht mehr zentral beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (vgl. § 58 UG). Als weiteres Argument für die Revisionsbedürftigkeit des Dekrets von 1983 ist schließlich noch auf die veränderte Zusammensetzung sowohl des Lehrkörpers als auch der Studentenschaft zu verweisen. Vor 40 Jahren waren noch fast alle Theologieprofessoren Österreichs Priester. Inzwischen sind unter den Lehrenden Frauen wie Männer, Kleriker wie Laien vertreten. Unter den Studierenden ist der Anteil der Priesteramtskandidaten signifikant zurückgegangen. Frauen und Männer, die nicht die Absicht haben, in den kirchlichen Dienst zu treten, sind in größerer Zahl hinzugekommen. Aus all diesen Gründen muss das österr. AkkommDekr. von 1983 überarbeitet werden.

4. Revisionsarbeit oder: Wie kommen kirchliche Gesetze zustande?

Kirchliche Gesetze sind grundsätzlich keine „*creatio ex nihilo*“. Stets wird an die bisherige Rechtsordnung angeknüpft; bestehende Vorschriften werden gestrichen, verändert, erweitert, gelegentlich auch gekürzt. Die kirchliche Rechtsordnung ist kein statisches Corpus, wie der Kanon mit den Büchern der Hl. Schrift. Vielmehr gleicht die kirchliche Rechtsordnung einer Dauerbaustelle. Bisherige Gesetze werden in neuer Weise interpretiert; einige werden nicht mehr angewandt und – mit Billigung des Gesetzgebers – durch entgegenstehendes

³⁰ *Franziskus*, ApK VG über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 8. Dezember 2017, in: Comm. 50 (2018), S. 11-50; dt. Übers.: VApS Nr. 211, S. 7-59.

³¹ Kongr. für das Kath. Bildungswesen, OrdVG vom 27. Dezember 2017, in: Comm. 50 (2018), S. 51-74; dt. Übers.: VApS Nr. 211, S. 70-105.

³² Vgl. *Christine Perle*, Staatliches Recht als Ermöglichung oder als Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit und Universitätsautonomie?, in: Katholisch-Theologische Fakultäten zwischen „Autonomie“ der Universität und kirchlicher Bindung. Hrsg. v. Z. Grochowski / F. Bechina / L. Müller / M. Krutzler, Heiligenkreuz 2014, S. 143-152, hier S. 143f.

³³ Vgl. *Heribert Hallermann*, Art. Bologna-Prozess – Katholisch, in: LKRR I, 449-451; *ders.*, Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte (= KStKR 13), Paderborn / München / Wien / Zürich 2011.

³⁴ Vgl. Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, in: BGBl. I Nr. 293/1969. Im Detail vgl. *Drago Pintaric*, Die Situation der Katholischen Theologie in Österreich, in: Patrick Becker (Hg.), Studienreform in der Theologie. Eine Bestandaufnahme (= Theologie und Hochschuldidaktik 2), Münster 2011, S. 51-75, hier S. 52.

Gewohnheitsrecht ersetzt (vgl. c. 26 CIC/1983). Dort, wo es der zuständige Gesetzgeber für notwendig hält, werden neue Gesetze erlassen.

Die katholische Kirche kennt kein detailliert festgeschriebenes Gesetzgebungsverfahren wie im staatlichen Bereich; es finden sich aber einige notwendige Elemente und ein üblicher Verfahrensablauf für die Gesetzgebung. Als Gesetzgeber kommen vor allem der Papst und die Diözesanbischöfe sowie in bestimmten Fällen, wie beim Akkommodationsdekret, auch ein Organ der Römischen Kurie in Frage. Wer in welcher Form im Vorfeld eines Gesetzgebungsaktes beteiligt wird, bleibt weitgehend dem zuständigen Gesetzgeber überlassen.

Auf Bitten der Bildungskongregation hat die Österreichische Bischofskonferenz im Juli 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Textentwurf für das neue Akkommodationsdekret erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Erzbischof von Salzburg als dem für Hochschulfragen zuständigen Referatsbischof sowie sieben von der Bischofskonferenz berufenen Mitgliedern, unter ihnen auch ein Vertreter der Dekane.³⁵ Bis zum November 2019 hat sich die Arbeitsgruppe fünfmal getroffen.

Sobald der Textentwurf der Arbeitsgruppe fertig ist (das könnte etwa Ende 2020 der Fall sein), kann dieser von der Bischofskonferenz verabschiedet und nach Rom weitergeleitet werden. Da auch für Deutschland und die Schweiz neue Akkommodationsdekrete erarbeitet werden, soll der österreichische Entwurf mit denen der Nachbarländer abgestimmt werden. Wann, durch wen und in welcher Form diese Abstimmung geschehen wird, ist bis dato noch nicht kommuniziert worden. Am Apostolischen Stuhl kommt es in jedem Fall zu einem interdikasteriellen Konsultationsprozess.³⁶ Der Gesetzesentwurf wird dem Rat für die Gesetzestexte, dem Staatssekretariat (Sektion für die Beziehungen zu den Staaten) und wohl auch der Glaubenskongregation vorgelegt. Die beteiligten Dikasterien nehmen dazu Stellung und schlagen ggf. Korrekturen und Ergänzungen vor. Ob die kurialen Änderungsvorschläge noch mit der ÖBK abgestimmt werden, liegt im Ermessen der Verantwortlichen an der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Eine diesbezügliche Rechtspflicht besteht nicht. Der endgültige Gesetzestext wird in der Hochschulabteilung des Dikasteriums festgelegt und sodann dem Papst zur Approbation vorgelegt.³⁷ Sobald der Papst das Allgemeindekret genehmigt und seine Veröffentlichung angeordnet hat, wird die Gesetzesurkunde vom Präfekten und vom Erzbischof-Sekretär unterzeichnet. Anschließend wird das künftige Akkommodationsdekret von der Bildungskongregation promulgiert, d. h. öffentlich

³⁵ Drago Pintaric (Koordinator; Universität Salzburg), Martin Seidler (Erzdiözese Salzburg), Matthias Rauch (Diözese Graz-Seckau), Wilhelm Rees (Universität Innsbruck), Markus Brandner (Generalsekretariat der ÖBK), Johann Pock (Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien) sowie als externer Experte der Verfasser des vorliegenden Beitrags.

Als Ansprechpartner aus der Kongr. für das Kath. Bildungswesen für die AG fungiert Matthias Ambros, der gelegentlich auch an den Sitzungen teilnimmt.

³⁶ Vgl. Art. 156 PastBon, in dem die Unterstützung der übrigen Dikasterien bei der Erstellung von allgemeinen Ausführungsdekreten (c. 31 CIC/1983) und Instruktionen (c. 34 CIC/1983) durch den damals so bez. *Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten* festgeschrieben wurde.

³⁷ Die Vorlage zur päpstlichen Approbation könnte unterbleiben, wenn das künftige österr. AkkomDekr. (entgegen der hier vertretenen Auffassung) von den zuständigen Organen der römischen Kurie nicht als Allgemeindekret gemäß c. 29 CIC/1983, sondern als allgemeine Durchführungsverordnung gemäß c. 31 CIC/1983 betrachtet wird (vgl. Art. 125 §§ 1 u. 2 RegGenCR/1999).

verkündet. Durch die Promulgation tritt nach c. 7 CIC/1983 ein Gesetz ins Dasein. Die Promulgation ist gleichsam der Geburtsakt eines Gesetzes. Die Promulgation geschieht nach c. 8 CIC/1983 in der Regel durch Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis*. Rechtskraft erlangt ein Gesetz dann nach der sog. Gesetzesschwebe drei Monate später, sofern im Dekret selbst nichts anderes festgelegt wird.³⁸ Schließlich bedarf es beim Akkommodationsdekret noch einer förmlichen Zustellung durch den Apostolischen Nuntius an die österreichische Bundesregierung.³⁹ Damit wird der Konkordatspartner offiziell davon in Kenntnis gesetzt, dass die einschlägigen kirchlichen Vorschriften, von denen Art. V § 1 Abs. 3 österr. K spricht, sich geändert haben.

5. Ergebnisprognose: zu den Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Gesetzgebung

Wagen wir gleichsam einen Blick in die Glaskugel: Wie wird das künftige Akkommodationsdekret aussehen? Was kann mit diesem kirchlichen Rechtsdokument im besten Fall erreicht werden? Wo sind zwangsläufig seine Grenzen?

Das künftige Akkommodationsdekret wird, soweit dies im Augenblick schon abzusehen ist, in Aufbau und Gliederung weitgehend der Vorlage von 1983 folgen. Es wird demnach eine Einleitung und sieben Kapitel umfassen.

Wie jedes kirchliche Gesetz soll das künftige Akkommodationsdekret zur Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung beitragen. Allein dadurch, dass es die zurzeit in Geltung stehenden Rechtsnormen systematisch zusammenstellt, könnte das neue Dekret hier für alle Beteiligten schon ein Gewinn sein. Die Zusammenstellung der einschlägigen kirchlichen Normen dürfte auch bei etwaigen Auseinandersetzungen mit den Universitätsleitungen dienlich sein. So lassen sich möglicherweise angedrohte Stellenkürzungen und Stundenreduzierungen für einzelne Fächer mit Verweis auf die zu beachtenden kirchlichen Mindestanforderungen abwenden.

Einige der strittigen Rechtsfragen werden gewiss einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können. So ist es kaum vorstellbar, dass der Apostolische Stuhl auf der in Art. 41 VG statuierten Pflicht zum Vorlesungsbesuch beharrt.⁴⁰ An den österreichischen Fakultäten herrscht nur bei Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter Anwesenheitspflicht, in der Regel nicht aber bei Vorlesungen.⁴¹ Das wird wohl so bleiben, da

³⁸ Das österr. AkkommDekr./1983 trat mit dem Erlassdatum am 1. November 1983 ohne Gesetzesschwebe unmittelbar in Kraft (vgl. ebd., Schlussbestimmung), obgleich es erst 1984 in den AAS und im ABl. ÖBK veröffentlicht wurde.

³⁹ Für das österr. AkkommDekr./1983 erfolgte die förmliche Zustellung an die Bundesregierung am 8. Mai 1984 (vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie* [Anm. 23], S. 182).

⁴⁰ Zur Vorlesungspflicht in VG vgl. *Matthias Pulte*, *Veritatis Gaudium – Zwischen Hochschulautonomie und kurialer Steuerung*, in: *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens. Festschrift für Rudolf Henseler CSsR zur Vollendung des 70. Lebensjahres*. Hrsg. v. M. Pulte / R. M. Rieger (= *Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht* 7), Würzburg 2019, S. 227-252, hier 245f.

⁴¹ Vgl. bspw. *Karl-Franzens-Universität Graz*, *Satzung*, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satzungsteil *Studienrechtliche Bestimmungen*, in: *Mitteilungsbl. KFUG*, 34. Sondernr., 14.03.2018, abrufbar unter: https://static.uni-graz.at/fileadmin/Rechtsabteilung/Dateien/Satzung_Studienrechtliche_Bestimmungen_2018.pdf [Abruf: 09.12.2019].

Während in Art. 41 VG mit Vorlesungen, Übungen und Seminaren nur drei Lehrveranstaltungstypen unterschieden werden, findet man in den Curricula österr. Universitäten zahlreiche andere

kein überwiegend kirchliches Interesse an der Regelung in Art. 41 VG erkennbar ist. Im Gegenzug könnten die früher aus den Fakultäten geäußerten Vorbehalte gegenüber der (nach Art. 16 Nr. 6 OrdVG jährlich zu erfolgenden) elektronischen Übermittlung von Daten an die Bildungskongregation mit einer entsprechenden Norm endgültig entkräftet werden.⁴²

Bislang ist noch von niemanden öffentlich der Wunsch geäußert worden, auf die Neufassung des Akkommodationsdekrets zu verzichten. Die Gründe für die Notwendigkeit der Überarbeitung wurden oben erläutert. Die Vorteile eines neuen Akkommodationsdekrets liegen auf der Hand. Nicht verschwiegen werden sollten aber die Gefahren und eventuellen Nachteile, die mit diesem neuen Rechtstext gegeben sein könnten.

Vor allem ist hier an die Tendenz zu einer immer weiter voranschreitenden Partikularisierung des kirchlichen Hochschulrechts zu denken. Als partikularisiertes Recht sind solche Normen anzusehen, „die sich regelungsdicht im Klein-Klein verlieren, ohne dass ihr Detailgrad einen für die Rechtsgemeinschaft erkennbaren Nutzen aufweise“⁴³. Eine zunehmende Partikularisierung wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Zustimmung der Normadressaten zum Recht aus.⁴⁴ Da das kirchliche Recht im Allgemeinen und das kirchliche Hochschulrecht im Besonderen bereits jetzt unter erheblichen Akzeptanzproblemen leidet, sollte der Versuchung zu immer kleinteiligeren Regelungen widerstanden werden.⁴⁵

Eine weitere Gefahr besteht darin, dass das kirchliche Hochschulrecht zunehmend zu einem „Einerlei-Recht“ verkommt⁴⁶, ohne dass bei den einzelnen Vorschriften noch der innere Bezug zur Sendung der Kirche erkennbar wäre. Auch diese Tendenz zur „Selbstsäkularisierung“ fördert nicht die Akzeptanz kirchlichen Rechts. Die Grundspannung bleibt bestehen, zwischen der für eine katholisch-theologische Fakultät notwendigen Freiheit in Forschung und Lehre und der ebenso notwendigen kirchlichen Bindung der Theologie als Glaubenswissenschaft. Diese Spannung wird wohl auch in Zukunft – etwa bei Berufung oder Beanstandung von Professoren wegen Verstößen gegen die kirchlichen Vorgaben zu Lehre und Lebenswandel – mitunter zu Konflikten führen.

In einem Punkt scheinen zukünftige Auseinandersetzungen bereits vorgezeichnet. Art. 76 § 1 VG erhebt die Forderung, dass an einer theologischen Fakultät „eine angemessene Anzahl der Dozenten Priester sind“. Doch was heißt „angemessen“? Wer entscheidet, falls sich Fakultät (bzw. Universitätsleitung) und Bischof⁴⁷ in dieser Frage nicht einigen können? Stellenausschreibung, Berufungsverfahren und Ruferteilung sind Sache der Universität. Der

Lehrveranstaltungstypen (Kurse, Tutorien, Proseminare, Konversatorien, Privatissima, Praktika etc.). Auch unter der Kategorie „Vorlesung“ finden sich in den Curricula mitunter anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen („Vorlesung mit Anwesenheitspflicht“, „Vorlesung mit Übung“, „Vorlesung interaktiv“, „Vorlesung mit Kurs“ etc.). Diesen Hinweis verdanke ich Drago Pintaric (Universität Salzburg).

⁴² Vgl. Rieger, Datenbank (Anm. 24), 722-725.

⁴³ Judith Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie: Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche, Wiesbaden 2019, S. 168.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Zu den Akzeptanzproblemen des kirchlichen Hochschulrechts vgl. - neben den kritischen Stellungnahmen einzelner Autoren - zuletzt nur die *Erklärung der Vollversammlung des Katholisch-Fakultätentags* vom 2. Februar 2019 (abrufbar unter: <http://kthf.de/wp-content/uploads/2015/10/2019-02-02-Erkl%C3%A4rung-KThF-zu-Veritatis-gaudium.pdf> [Abruf: 09.12.2019]).

⁴⁶ Vgl. Ludger Müller, „Theologisierung des Kirchenrechts?“, in: AfkKR 160 (1991), S. 441-463, hier S. 462.

⁴⁷ S. oben Anm. 28.

zuständige Bischof hat hier keine festgelegten Beteiligungsrechte. Andererseits kann ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität keine Anstellung erfolgen.⁴⁸ Somit könnten sich, wenn es zu keiner Einigung käme, Fakultät und Bischof gegenseitig blockieren. Im schlimmsten Fall müssten Personalstellen auf Dauer unbesetzt bleiben. Die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Fakultät wäre auf längere Zeit empfindlich beeinträchtigt, ohne dass ein rechtlich vorgezeichneter Ausweg aus dem Dilemma abzusehen wäre. Nur im Dialog, durch Selbstbescheidung auf beiden Seiten, unter Verzicht auf jeweilige Maximalforderungen, kann ein Ausweg erreicht werden. Die komplexe Frage des Standeserfordernisses für Dozenten an Katholisch-Theologischen Fakultäten, sei hiermit nur angedeutet.⁴⁹

Der wissenschaftlichen Kanonistik kommt bei kirchlichen Gesetzgebungsverfahren die Aufgabe der konstruktiv-kritischen Begleitung zu. Die Kanonistik soll den hinter dem unmittelbaren Wortlaut verborgenen Sinn einzelner Rechtsnormen offenlegen. Sie hat den inneren Zusammenhang zu erhellen sowie nach der Anwendbarkeit und Akzeptanz der Normen zu fragen. Ihre Rolle kann die Kanonistik nur wahrnehmen, wenn sie ggf. den Finger in die Wunde legt, und dort, wo es angebracht ist, in begründeter Weise Kritik übt.

Gibt es eine Lösung für die Quadratur des Kreises? Aus der Geschichte der Mathematik ist bekannt, dass nach Jahrhunderten des Ringens um eine Antwort Ferdinand von Lindemann (1852-1939) endgültig der Beweis gelang, dass diese Aufgabe theoretisch nicht zu lösen ist.⁵⁰ Für praktische Zwecke reicht es freilich aus, dass es Näherungskonstruktionen für die Kreisquadratur gibt. Theoretische Perfektion ist im Recht grundsätzlich nicht zu erreichen, praxistaugliche Lösungen aber sehr wohl. Nicht mehr, aber auch nicht weniger sollten wir vom künftigen österreichischen Akkommodationsdekret erwarten dürfen.

⁴⁸ Hier sei auf einen wesentlichen Unterschied zwischen dem österr. und dem dt. Konkordatsrecht hingewiesen: Nach Art. V § 3 österr. K ist zur Ernennung von Theologieprofessoren und -dozenten an den österr. Staatsfakultäten die „Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde“ erforderlich. Diese Formulierung verweist – im Unterschied zur dt. Nihil-obstat-Erklärung – auf einen Akt mit positivem Inhalt. Vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie* (Anm. 22), S. 198.

⁴⁹ Zur Chronologie der diesbezüglichen österr. Partikulargesetzgebung vgl. *Rieger*, *Communitar* (Anm. 19), 70. Formal ist nach wie vor die Partikularnorm vom 10. November 1994 (ÖBK, Dekret über die Habilitation und Berufung von Professoren an den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten Österreichs, in: ABl. ÖBK 11 [1995], Nr. 15 vom 11.08.1995, S. 2f.) in Kraft. Demnach werden „[i]n der Regel Priester und in begründeten Fällen Nichtpriester zu Universitätsprofessoren berufen“, wobei „eine überwiegende Präsenz von Priestern als Universitätsprofessoren gefordert“ wird (Ziff. 2.2). Des Weiteren „empfiehlt die Bischofskonferenz, daß vor allem die folgenden Professoren mit geeigneten Priestern besetzt werden: Dogmatik (wenigstens eine Lehrkanzel), Moraltheologie, Liturgie, Pastoraltheologie“ (Ziff. 2.3).

⁵⁰ Vgl. *Gottlob Kirschmer*, Art. Lindemann, Ferdinand Ritter von, in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB). Band 14, Berlin 1985, S. 584f.